

<u>Fassung alt</u>	<u>Fassung neu</u>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Mitglieder des Solistenensembles des Theaters Magdeburg und der Magdeburgischen Philharmonie können die Ehrenbezeichnung „Kammersänger/-in“ und „Kammermusiker/-in“ erhalten, wenn sie nachfolgende Merkmale erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herausragende, auch überregional anerkannte künstlerische Leistungen. 2. Eine Zugehörigkeit von über mindestens 10 Spielzeiten zum Theater Magdeburg. 3. Eine besondere dienstliche Bewährung während dieser Zeit. 	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die darstellenden Mitglieder des Solistenensembles des Theaters Magdeburg und die Mitglieder der Magdeburgischen Philharmonie können die Ehrenbezeichnung „Kammersänger/-in“, „Kammermusiker/-in“ „Kammerschauspieler/-in“ und „Kammertänzer/-in“ erhalten, wenn sie nachfolgende Merkmale erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herausragende, auch überregional anerkannte künstlerische Leistungen. 2. Eine Zugehörigkeit von über mindestens 10 Spielzeiten zum Theater Magdeburg. 3. Eine besondere dienstliche Bewährung während dieser Zeit.
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Das Vorliegen der in § 1 Ziffer 1-3 genannten Merkmale stellt der Betriebsausschuss Theater Magdeburg nach vorheriger Anhörung der Generalintendanz fest und empfiehlt dem Oberbürgermeister, die Zuerkennung gemäß § 4 durchzuführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Das Vorliegen der in § 1 Ziffer 1-3 genannten Merkmale stellt der Betriebsausschuss Theater Magdeburg nach vorheriger Anhörung der Generalintendanz fest und empfiehlt dem Oberbürgermeister/-in, die Zuerkennung gemäß § -4—5 durchzuführen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 Neu § 3 alt wird § 4</p> <p>Die Ehrung als Kammersänger/-in, Kammermusiker/-in, Kammerschauspieler/-in und „Kammertänzer/-in“ soll im Rhythmus von drei Jahren erfolgen.</p>

§ 3

Auf die Zuerkennung der o. a. Ehrenbezeichnungen besteht kein Rechtsanspruch. Mit der Zuerkennung dieser Ehrenbezeichnungen ist keine Erhöhung der Vergütung (Gage) verbunden.

§ 4

Die Zuerkennung nach § 1 erfolgt in Form einer vom Oberbürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde. Die Urkunde ist in feierlicher Form durch den Oberbürgermeister im Beisein der Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertreter zu übergeben.

§ 5

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.03.2012 in Kraft und ersetzen in vollem Umfang die bisherigen vom Stadtrat am 08. April 1999 beschlossenen Richtlinien.

§ 4 (alt § 3)

Auf die Zuerkennung der o. a. Ehrenbezeichnungen besteht kein Rechtsanspruch. Mit der Zuerkennung dieser Ehrenbezeichnungen ist keine Erhöhung der Vergütung (Gage) verbunden.

§ 5 (alt § 4)

Die Zuerkennung nach § 1 erfolgt in Form einer vom Oberbürgermeister/-in zu unterzeichnenden Urkunde. Die Urkunde ist in feierlicher Form durch den Oberbürgermeister/-in im Beisein der Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertreter zu übergeben.

§ 6 (alt § 5)

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **1. Mai 2020** in Kraft und ersetzen in vollem Umfang die bisherigen vom Stadtrat am **12. Januar 2012** beschlossenen Richtlinien.